



Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel

Hinweise für die Durchführung

Die Grundsätze des Versammlungsrechts sind festgelegt in Artikel 8 des Grundgesetzes (GG). Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz -VersG-) in der zurzeit geltenden Fassung) setzt als Spezialbestimmung die „Spielregeln“ des Versammlungsablaufs im Einzelnen fest.

Als Versammlung gilt, wenn eine Mehrheit natürlicher Personen (mindestens 2) zusammen kommt, um in öffentlichen Angelegenheiten eine Diskussion zu führen und/oder eine Meinung kundzutun.

Falls Sie also eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel planen (dazu gehören Kundgebungen, Aufzüge, Mahnwachen) melden Sie sich rechtzeitig, spätestens jedoch **48 Stunden vor Bekanntgabe** bei der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis (§ 14 VersG). Das Durchführen einer Versammlung, die nicht angemeldet ist, stellt eine Straftat dar (§ 26 Nr. 2 VersG).

Folgende Angaben muss die Anmeldung mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des/der Anmelder/in
- Name und Anschrift des/der Leiter/in
- Angaben zur Versammlung (Ort, Zeit, Thema, Wegstrecke, Hilfsmittel, etc.)
- Anzahl der gewünschten Ordner

Für eventuelle Rückfragen ist die Angabe einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse sinnvoll. Gerne können Sie das auf unserer Internetseite zum Download bereitgestellte [Anmeldeformular](#) verwenden. Nach Anmeldung einer Versammlung werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weitere Verfahrensweise ggf. in einem Kooperationsgespräch miteinander abstimmen zu können, i.d.R. erhalten Sie anschließend eine Verfügung, in der die getroffenen Vereinbarungen schriftlich festgehalten sind.

Weitere rechtliche Hinweise

1. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Polizei erfolgen (§14 VersG). Mit „Bekanntgabe“ ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. Werbung gemeint, also z. B. das Verteilen von Flyern, Plakaten oder die Bekanntgabe über eine Internetseite bzw. über ein soziales Netzwerk.
- In der öffentlichen Einladung muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 VersG). Das Durchführen einer Versammlung, die nicht angemeldet ist, stellt eine Straftat dar (§ 26 Nr. 2 VersG).
2. Die Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 VersG).
3. Jede öffentliche Versammlung muss eine/n Leiter/in haben (§ 7 VersG).
4. Der/die Leiter/in muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er/sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 VersG). Vermag er/sie sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er/sie verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 VersG).
5. Der Veranstalter oder Versammlungsleiter/in soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten. Während der Versammlung hat der/die benannte Versammlungsleiter/in ständig anwesend zu sein (§ 8 VersG).
6. Der/die Leiter/in kann sich der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Die Verwendung von Ordnern bedarf der polizeilichen Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen (§ 18 Abs. 2 VersG). Die Ordner müssen grundsätzlich volljährig sein und dürfen keine Waffen oder Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führen (§§ 9, 24 VersG).
7. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des/der Leiter/in oder der Ordner zu befolgen (§ 10 VersG).



Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel

Hinweise für die Durchführung

8. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann die Polizei jederzeit Anordnungen erteilen (§ 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 VersG). Diesen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z.B. Versammlungsort, -dauer und -leiter) bzw. das Nichtbeachten von Auflagen berechtigen zur Auflösung (§ 15 Abs. 3 VersG) und sind strafbar (§ 25 VersG) bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 29 Nr. 3 VersG).
10. Der öffentliche Verkehrsraum steht grundsätzlich als Veranstaltungsraum zur Verfügung. Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass Gebäudezugänge nicht versperrt werden und die sofortige Möglichkeit zur Räumung der Rettungswege gewährleistet ist. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG räumt keinen Anspruch gegen Private auf Überlassen bzw. Nutzen ihres Grundstückes ein. Im Privateigentum stehende Grundstücke dürfen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten nicht betreten werden.
11. Der/die verantwortliche Leiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente, Plakate und Fahnen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 StGB und § 116 OWiG). Die Texte der mitgeführten Transparente dürfen daher keine Straftatbestände erfüllen und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Das gleiche gilt für Reden, Sprechchöre, Druckschriften oder sonstige Darstellungen; auf § 130 Straf-gesetzbuch wird besonders hingewiesen. Druckschriften müssen nach dem Pressegesetz ein Impressum tragen.
12. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Sammlungsteilnehmer erforderlich macht. Die Nutzung kann verboten oder zumindest eingeschränkt werden, wenn andere hierdurch belästigt werden könnten. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
13. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Dies gilt auch auf dem Weg zu einer Versammlung (§ 2 VersG). Nach § 17a VersG ist es grundsätzlich verboten, sich passiv zu bewaffnen (z.B. durch Helme, Schutzschilde etc.) und zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.
14. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§§ 3, 28 VersG).
15. Sollten durch die Versammlung bzw. durch deren Teilnehmer Wege und Plätze verunreinigt werden (z.B. durch liegengebliebene Flyer), ist der Veranstalter verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen; ggf. kann die Stadtverwaltung die Reinigung auf dessen Kosten veranlassen.
16. Den Kirchen steht nach Artikel 4 des Grundgesetzes das Recht auf ungestörte Religionsausübung zu. Dies ist zu beachten, wenn der Aufzug an einer Kirche vorbeiführt oder sich in der Nähe des Sammlungsortes eine Kirche befindet.
17. Der Veranstalter hat für alle Schäden einzutreten, die durch sein widerrechtliches Verhalten oder das der von ihm beauftragten Personen entstehen.